

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
Wien 1, Herrengasse 11 - 13zu erreichen mit:  
U 3 (Haltestelle Herrengasse)  
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

10/SN-419/M

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

LAD-VD-9316/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug

17.104/627-I 8/1994

Bearbeiter

Mag. Kleiser

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 15 GE/19 PY

Datum: 15. MRZ. 1994

Verteilt 15. April 1994

M. St. Bemmer

2108

Datum

12. April 1994

Betreff

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird der vorgelegte Entwurf durch die NÖ Landesregierung befürwortet.

**Zu 7. 20 (§ 65):**

Im Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen verpflichten sich die Vertragsparteien, in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landes(Kreis)Gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien vorzusehen.

Aufgrund dessen hat der NÖ Landesgesetzgeber in § 20 Abs. 3 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 die sukzessive Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes normiert.

- 2 -

Unvorgreiflich einer näheren Prüfung dieser Bestimmung im Lichte des Art. 15 Abs. 9 B-VG sollten schon aufgrund der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung die landesgesetzlichen Pflegegeldleistungen in den Katalog des § 65 ASGG 1994 aufgenommen werden.

Zu Art. VIII (§ 1162 i ABGB):

Gemäß dem einzufügenden § 1162e betragen die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen 2 v. H pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank.

Im Fall der Gesetzwerdung der geplanten Regelung ist zu bedenken, daß bei arbeitsgerichtlichen Prozessen mit oftmals langer Dauer, die Verzugszinsen eine beachtliche Höhe erreichen können.

Weiters ist die Handhabung der Berechnung dieses flexiblen Zinsatzes (der sich jederzeit ändern kann) mitunter mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die geplante Vorschrift sollte daher nochmals überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9316/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

